



**Hochschule  
Kaiserslautern**  
University of  
Applied Sciences

# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

**Mittwoch, den 29. März 2021**

**Nr. 3/2021**

---

## INHALT

Seite

Ordnung zur siebten Änderung  
der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung  
der Hochschule Kaiserslautern

2

Ordnung zur vierten Änderung  
der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung  
der Hochschule Kaiserslautern

3

**Ordnung zur siebten Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung  
der Hochschule Kaiserslautern  
vom 19.03.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz sowie § 80 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat am 17.03.2021 die folgende Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 31.08.2016 beschlossen. Das Präsidium hat diese am 18.03.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Dem § 16 der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016, S. 25), die zuletzt durch Ordnung vom 01.02.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2021 vom 26. Februar 2021, S. 18) geändert wurde, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In Prüfungsverfahren, in denen im Sommersemester 2021 oder zu diesem Semester zugehörig eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, führt dieses Nichtbestehen erst durch eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung und der Bachelorprüfung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2. Die Ergänzungsprüfung erfolgt als Teil der letzten Wiederholungsmöglichkeit und ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern die Gelegenheit zu einem regulären Veranstaltungsbesuch bestand; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Ergänzungsprüfung gemäß § 13 gilt als abschließendes Ergebnis des betreffenden Prüfungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit, das Kolloquium über die Bachelorarbeit und Projektarbeiten sowie Fälle des Nichtbestehens aufgrund § 14 Absatz 3 oder 5.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 19.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

## **Ordnung zur vierten Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern**

**vom 19.03.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz sowie § 80 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat am 17.03.2021 die folgende Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 28. November 2014 beschlossen. Das Präsidium hat diese am 18.03.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

### **Artikel 1 Änderungen**

Dem § 15 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016, S. 25), die zuletzt durch Ordnung vom 01.02.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2021 vom 26. Februar 2021, S. 23) geändert wurde, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Prüfungsverfahren, in denen im Sommersemester 2021 oder zu diesem Semester zugehörig eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, führt dieses Nichtbestehen erst durch eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung und der Masterprüfung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2. Die Ergänzungsprüfung erfolgt als Teil der letzten Wiederholungsmöglichkeit und ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern die Gelegenheit zu einem regulären Veranstaltungsbesuch bestand; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Ergänzungsprüfung gemäß § 12 gilt als abschließendes Ergebnis des betreffenden Prüfungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für die Masterarbeit, das Kolloquium über die Masterarbeit und Projektarbeiten sowie Fälle des Nichtbestehens aufgrund § 13 Absatz 3 oder 5.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 19.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt

Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern